

Städtische Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Babenhausen

Bebauungsplan „Michelsbräu“ in Babenhausen-Kernstadt gemäß § 13a BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen hat den Bebauungsplan „Michelsbräu“ in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierten Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltfachbeitrag sowie die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Vorschriften werden im Rathaus der Stadt Babenhausen, Fachbereich V Hochbau + Stadtplanung, Marktplatz 2, 64832 Babenhausen zu jedermanns Einsicht während den jeweils geltenden Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltfachbeitrag wird unter <https://www.babenhausen.de/bauen-planen-und-umwelt/bebauungsplaene/bestandskraeftige-bebauungsplaene/> ergänzend auch in das Internet eingestellt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Babenhausen, 24. November 2025

Der Magistrat der Stadt Babenhausen



Dominik Stadler
Bürgermeister